

---

**Von:** [REDACTED]

**Gesendet:** Dienstag, 6. Dezember 2016 10:04

**An:** Kanzlei

**Betreff:** Kuhne ./.. Daimler AG; Ihr Zeichen: [REDACTED]

Sehr geehrter Herr Kollege [REDACTED]

die Daimler AG wird die Korrosionsschäden an den Fahrzeugteilen, die im Antrag vom 24.10.2016 aufgeführt sind, aufgrund der Garantiezusage für Herrn Kuhne kostenfrei reparieren. Sie bietet darüber hinaus an, auch die Korrosionsschäden an den Außenschalen der Längsträger rechts und links zu reparieren. Herr Kuhne kann hierzu mit Herrn [REDACTED] von der Firma Autohaus [REDACTED] einen Reparaturtermin vereinbaren. Die Reparaturkosten werden direkt zwischen der Firma Autohaus [REDACTED] und der Daimler AG abgerechnet.

Unabhängig davon macht die Daimler AG darauf aufmerksam, dass eine Reparatur der Korrosionsschäden am Hauptboden links und rechts nicht erfolgen kann, weil dort bereits Reparaturen durchgeführt wurden, allerdings ohne die Beachtung der Vorgaben der Daimler AG als Herstellerin. Ein Garantieanspruch ist deshalb insoweit ausgeschlossen (vgl. die Ausführungen zu den Ausnahmen von der Mobilo-Life-Garantie in der Serviceleistungsbroschüre auf der Seite 13). Allerdings wurde dies im Antrag vom 24.10.2016 auch nicht geltend gemacht. Der Hinweis erfolgt vorsorglich.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

[REDACTED]  
Rechtsanwalt